

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.120/0037-I/4/2014

Wien, am 28. April 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Zanger, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2014 unter der **Nr. 930/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Budgetaufwand für Berateraufträge gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich in Hinblick auf die BMG-Novelle 2014 wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 7 und 10:

- *Von welchen externen Beratern (Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Agenturen etc.) wurden Sie, Ihr Ministerbüro bzw. Ihr Ressort und allfällig nachgeordnete Dienststellen seit dem 01.01.2013 bis zum Einlagen dieser Anfrage beraten, welche Expertisen gaben Sie in Auftrag bzw. welche einschlägigen Dienstleistungsverträge gaben Sie in dem genannten Zeitraum in Auftrag?*
- *Wie lautet die exakte Beauftragung (Vertrag) für die unter Frage 1 genannten Beratungen und allfälliger in Auftrag gegebener Expertisen und Dienstleistungsverträge?*
- *Wie hoch waren die für Ihr Ressort zu tragenden Kosten für die unter Frage 1 genannten Beratungen, Expertisen (exakte Aufgliederung)?*
- *Welchen exakten Inhalt hatten diese unter Frage 1 genannten Beratungen und Expertisen bzw. zu welchen Schlussfolgerungen und Empfehlungen kamen diese?*

Für den Zeitraum 1.1.2013 bis 28.2.2014 wurden folgende Verträge abgeschlossen:

VertragspartnerIn	Leistung/Inhalt	Kosten EUR
Malik Management Zentrum St. Gallen GmbH	„Mobilitätsmanagement“, „Ziele und Maßnahmen 2014“: Workshops inklusive Vorbesprechung und Debriefing	1.800,--

Frau Dr. Lengauer, Frau Zolles, Frau Mag. Baborek	Cross Mentoring: Vorträge, Workshops, Beratung	4.600,--
Herr DDr. Potacs	Verfassung und Publikation von Aufsätzen und Verfassung eines Rechtsgutachtens	4.800,--
Herr Dr. Pfeil	Verfassung und Publikation von Aufsätzen und Verfassung eines Rechtsgutachtens	8.400,--
Herr Dr. Rebhahn	Verfassung und Publikation von Aufsätzen und Verfassung eines Rechtsgutachtens	16.800,--
Deloitte Consulting GmbH	Wissenssicherung bei Pensionierungen 2013	19.200,--
Österreichische Kulturdokumentation	Online Umfrage: Fair Pay – Zur finan- ziellen Situation freier Kulturinitiativen und -vereine	19.056,-
Next Level Consulting Österreich GmbH	Prozessoptimierung: Workshops	9.450,--
Mag. Peter Menasse	Kultur- und kunstpolitische Beratung	17.826,--
Mag. Peter Menasse	Allgemeine kulturpolitische Beratungsleistungen	34.728,--
Dr. Alfred Zauner	Pilotprojekt UNESCO-Welterbe- Ensembleschutz, Phase III	8.196,--
Mag. Sylvia Amann, inforelais	Beratung im Rahmen der Verhandlungen zu den EU-Regionalförderprogramme 2014-2020 und deren Umsetzung in Österreich	16.470,--
Mag. Sylvia Amann, inforelais	Beratung im Rahmen der Verhandlungen zu den EU-Regionalförderprogramme 2014-2020 und deren Umsetzung in Österreich	9.876,--
Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte	Beratung Ausschreibung gemeinsamer Wirtschaftsprüfer	48.000,--

Zu den Fragen 2, 5 und 6:

- *Aus welchem Grund wurden in dem unter Frage 1 genannten Zeitraum externe Berater hinzugezogen, wurden Expertisen bzw. Dienstleistungsverträge in Auftrag gegeben?*
- *Gab es in Ihrem Ressort und allfällig nachgeordneten Dienststellen keine qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dieselbe Beratungsleistung bzw. Expertise erbringen konnten, wie die in der Frage 1 genannten und beauftragten Berater, „Experten“ und Dienstleister?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Es gibt verschiedene Gründe, warum es notwendig ist, im Einzelfall externe Berater zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu spezifischen Themen spezialisiertes ExpertInnenwissen in meinem Ressort nicht vorhanden ist und eine externe Expertin oder ein Experte, die/der sich auf dieses Thema spezialisiert hat, herangezogen wird. Ein weiterer

Grund externe Beratung anzufordern ist, dass es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht auch den Blickwinkel eines Außenstehenden oder eines Betroffenen zu beleuchten. Auch dies erfordert die Beauftragung einer externen Beraterin oder eines Beraters.

Zu Frage 3:

- *Wer exakt gab den Auftrag für allfällige unter Frage 1 genannte externe Beratungen, Expertisen bzw. Dienstleistungsverträge?*

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Stelle des Ressorts.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Erfolgten Ausschreibungen für die von Ihrem Ressort seit 01.03.2009 bis zum Einlagen der Anfrage in Auftrag gegebenen Beratungsleistungen und Expertisen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Vergaben erfolgten immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

Zu Frage 11:

- *Mit welcher exakten budgetären Bedeckung wurden die in der Frage 1 genannten Beauftragungen jeweils abgerechnet?*

Die budgetäre Bedeckung war unter den jeweiligen finanzgesetzlichen Konten der jeweiligen Bundesfinanzgesetze gegeben.

Zu Frage 12:

- *Planen Sie, Ihr Ressort sowie allfällige nachgeordnete Dienststellen die Beauftragung von externen Beratern und Experten? Wenn ja, wann, wofür, welche und mit welchen zu erwartenden Kosten?*

Die Beauftragung von externen Beratern und Experten wird nach Bedarf anhand der oben genannten Kriterien erfolgen.


Zu Frage 13:

- *Welchen Unternehmensberatern bzw. sonstigen externen Beratern wurden seit 1.1.2013 bis zum Einlangen dieser Anfrage durch Unternehmen, an denen Ihr Ressort am Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder das durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen von Ihrem Ressort beherrscht bzw. beeinflusst wird, Aufträge erteilt und welche Kosten zogen diese Berateraufträge nach sich?*

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	CyEYz4OFE5+02b260IIDLs7NKieeM/5QiMu1AVDiy02hAama9KFe2rJdJeT9NCvdJhGtYnY5UMdLUGI9+Wp40OH3xG/3OfedtHUADRŠrsHxGvmQdyVP2JpV5cys2L0IXmLR5N1p/S1OAxavd7IpF39j8lBwWiWPHZ6ck2aAjyDmrWOpil2bZOTUUYKvekGNIHwXLRSSpORa0QhcKWzaDsWTn4r3HxL9vOJDT+zs2owR1zvYDss0OUTckuZXA5tlCHERWA3/dW/DstELdD92zwujtYdg5tdEMuA6WuSqAP4Y1ihFaBp9mrJaxaWuE9K5ShvCvyWMLpXgEj66bw==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-28T09:52:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	